

Das Schloss für alle. So soll es bleiben. Für immer.

Die Stiftung Schloss Burgdorf hat sich dies zur Aufgabe gemacht. Sie können uns dabei unterstützen. Mit einem Vermächtnis in Ihrem Testament. Wir laden Sie ein, sich damit zu beschäftigen und danken Ihnen dafür.



Was für ein Erfolg! Burgdorfs Wahrzeichen ist zum «Schloss für alle» geworden. Das Werk ist gelungen. Dank der grossen Solidarität in der Stadt, in der Region und im Kanton. Alle haben sich je an ihrem Platz dafür eingesetzt.

Das «Schloss für alle» Nachhaltig sichern

War das Schloss früher durch Herzoge, später durch Kantonsbehörden besetzt, beleben es heute Kinder, Jugendliche, Familien, Menschen jeden Alters. Sie geniessen das mittelalterliche Ambiente, die vielfältigen gastronomischen und kulturellen Angebote und die Ausflüge ins Emmental.

So muss es bleiben. Die Kinder, die heute in der Jugi auf Schloss Burgdorf übernachten, sollen dies später auch mit ihren Kindern und noch später mit ihren Grosskindern tun können. Dafür arbeitet die Stiftung Schloss Burgdorf mit all ihren Kräften und hofft auch weiterhin auf viel Solidarität.



Dritte Säule

Nach der Herkulesaufgabe, das 800-jährige Baudenkmal in eine Jugendherberge mit Restaurant, dem Museum und dem städtischen Trauungszimmer umzunutzen, steht die Stiftung Schloss Burgdorf vor der nächsten Herausforderung. Sie will diesen attraktiven Nutzungsmix nachhaltig garantieren. Dafür spart sie sich eine dritte Säule an (s. untenstehende Grafik). Denn in einigen Jahren ist das Mobiliar abgewetzt, müssen Küchengeräte ersetzt und Duschen überholt werden. Nicht anders als bei einem Eigenheim.

Gutes tun

Dafür möchte die Stiftung Schloss Burgdorf gerne auf Sie zählen. Sie ermuntert Schlossfreundinnen und Schlossfreunde, sie in ihrem Testament zu berücksichtigen. Mit Ihrem Legat oder einer anderen Form der Zuwendung tun Sie sehr viel Gutes. Damit bleibt dieses einmalige Baudenkmal mit seinem kunterbunten Mix erhalten und ist für immer allen Menschen jeden Alters zugänglich. Mit Ihrem Vermächtnis bauen Sie das Zähringerschloss weiter und werden Teil des 800-jährigen Baudenkmal. Wer möchte da nicht mithelfen?



Ich will Schloss Burgdorf Gutes tun – wie gehe ich vor?
Gerne zeigen wir Ihnen die Möglichkeiten auf und stehen
selbstverständlich auch für eine persönliche Beratung zur Verfügung.

Testament & Erbvertrag

Sie haben grundsätzlich zwei Möglichkeiten, Ihren Nachlass abweichend von der gesetzlichen Erbfolge zu regeln: das Testament und den Erbvertrag.

Mit einem Testament können Sie – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften – die Erbfolge selbst regeln. Solange die Pflichtteile der gesetzlichen Erben und Erbinen nicht verletzt werden, steht es Ihnen frei, weitere Personen und/oder Institutionen zu berücksichtigen.

Beim Erbvertrag handelt es sich um einen Vertrag zwischen dem Erblasser oder der Erblasserin und einzelnen oder mehreren Erben und Erbinen. Der Erbvertrag bietet die Möglichkeit, die Pflichtteile ausser Kraft zu setzen. Er setzt das Einverständnis aller Vertragsparteien voraus und muss öffentlich beurkundet werden. Der Erbvertrag ist – über den Tod hinaus – bindend und kann nur im Einverständnis aller Vertragsparteien abgeändert werden.

Um die Stiftung Schloss Burgdorf in ihrem Testament oder Erbvertrag zu berücksichtigen, stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Mit einem Vermächtnis können Sie einen bestimmten Geldbetrag oder einen Sachwert zugunsten der Stiftung Schloss Burgdorf hinterlassen.

Sie können die Stiftung Schloss Burgdorf – für die ganze Erbschaft oder für einen Teil davon – als Erbin einsetzen. In diesem Fall wird die Stiftung Teil der Erbengemeinschaft.

Eine weitere Möglichkeit, die Stiftung Schloss Burgdorf zu berücksichtigen, besteht im Rahmen Ihrer Todesfallversicherung oder Ihrer Lebensversicherung 3b. Die beiden Versicherungsarten bieten grundsätzlich die Möglichkeit, die Begünstigten bei Ablauf der Versicherung frei zu wählen.





«Wir haben fürs einzigartige Baudenkmal Schloss Burgdorf eine einzigartige Lösung gefunden. Ist es nicht attraktiv, mitzuhelfen, dass dies auch in Zukunft so bleibt? Ich würde gerne auf Sie zählen.»

Dr. Markus Meyer
Stiftungsratspräsident

So ist Ihr letzter Wille gesichert: Was Sie bei der Errichtung Ihres Testaments berücksichtigen müssen.

Leitfaden zum Testament

Grundlegende Anforderungen

Das eigenhändige Testament muss:

- vollständig eigenhändig und handschriftlich verfasst werden,
- zwingend die Angabe von Jahr, Monat und Tag der Errichtung enthalten,
- persönlich von Hand unterschrieben sein

1 | Titel

Das Testament wird sinnvollerweise mit «Testament», «Letztwillige Verfügung» oder «Letzter Wille» betitelt, damit auf den ersten Blick klar ist, worum es sich handelt.

2 | Handschrift

Das Testament muss handschriftlich sein. Ist dies nicht möglich, muss es von einem Notar oder einer Notarin aufgesetzt und öffentlich beurkundet werden.

Ehegatten brauchen je ein eigenes Testament.

3 | Pflichtteile

Die Pflichtteile der gesetzlichen Erben sind zu berücksichtigen. Pflichtteils geschützt sind die Nachkommen, der Ehegatte und die Ehegattin sowie der eingetragene Partner und die eingetragene Partnerin.

4 | Quote

Im Rahmen der frei verfügbaren Quote können Sie Organisationen, wie zum Beispiel die Stiftung Schloss Burgdorf, berücksichtigen.

5 | Willensvollstrecker*in

Mit der Bestimmung eines Willensvollstreckers oder einer Willensvollstreckerin setzen Sie eine Person ein, welche dafür zu sorgen hat, dass Ihr Nachlass in Ihrem Sinne aufgeteilt wird.

6 | Änderungen

Eine Änderung des Testaments sollten Sie stets mit Ort, Datum und Unterschrift versehen. Nehmen Sie zahlreiche Änderungen vor, empfiehlt es sich, das Testament neu zu schreiben und das alte zu vernichten. Im neuen Testament sollte vermerkt sein, dass das jüngere Testament alle älteren/früher errichteten ersetzt.

7 | Unterschrift

Das Testament muss mit Ort und Datum (Jahr, Monat und Tag) versehen und eigenhändig unterschrieben werden.

So wird's gemacht! Ein Beispiel.

1 Testament

2 Ich, Frau Marianne Muster-Burkhardt, geboren am 27. März 1953, wohnhaft an der Musterstrasse 27 in 2938 Musterhausen, verfüge letztwillig was folgt:

Erbfolge

3 Mein Nachlass soll nach Massgabe des Gesetzes und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ziffern an meine gesetzlichen Erben, meinen Ehemann Simon und meine Kinder Leona, Sandro und Manuel Muster, gehen.

oder (wenn keine Pflichtteile bestehen):

Hiermit setze ich als Erben und Erbinnen meines Nachlasses ein:
zu $\frac{3}{4}$ meines Nachlasses Frau Petra Müller, geboren am 1. Januar 1960, wohnhaft ..., und
zu $\frac{1}{4}$ meines Nachlasses Herrn Peter Minder, geboren am ...

Vermächtnisse

4 Meine Erben und Erbinnen haben folgende Vermächtnisse auszurichten:
An meine Schwester, Annemarie Mühleemann, wohnhaft in Musterhausen, meine Briefmarkensammlung.

An die Stiftung Schloss Burgdorf, Bernstrasse 11, 3400 Burgdorf ein Betrag /
Summenvermächtnis von CHF 25'000.00 (fünfundzwanzigtausend Franken).

5 Als Willensvollstrecker setze ich Rechtsanwalt Leon Schmid in Musterhausen ein.

6 Hiermit widerrufe ich alle meine früher errichteten letztwilligen Verfügungen und erkläre sie für nichtig.

Musterhausen, 7. Dezember 2022 7

M. Muster-Burkhardt

Haben wir Sie überzeugt? Wünschen Sie eine Beratung?
Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung und danken Ihnen
schon jetzt, dass Sie sich mit unserem Anliegen beschäftigen.

Die Zukunft des Schlosses per Testament sichern.

Für weitere Informationen stehen Ihnen verschiedene Anlaufstellen offen:

- Wenden Sie sich an unseren Geschäftsführer Urs Weber über stiftung@schloss-burgdorf.ch, Telefon 079 246 22 24
- Besprechen Sie sich mit Ihrer Notarin oder Ihrem Notar
- Besuchen Sie unsere Website schloss-burgdorf.ch/de/schloss/stiftung/

Sie möchten jetzt schon spenden? Sehr gerne.

Die Bankdaten der Stiftung Schloss Burgdorf lauten:

IBAN CH37 0023 5235 1945 7702 G



Die Stiftung Schloss Burgdorf wird jährlich von der Stiftungsaufsicht kontrolliert. Die rechtmässige Anwendung Ihres Vermächnisses oder Ihrer Spende unterliegt ebenfalls dieser Kontrolle.

